

Beschluss des Obersten Priesters
über die Ernennung und Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R.

Gem. § 16 Abs. 1 der Datenschutzanordnung der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R. vom 21.09.2017 („HinduDSA“) ist der Oberste Priester ermächtigt, einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R. zu ernennen und zu bestellen.

Nach § 16 Abs. 6 HinduDSA darf zum Datenschutzbeauftragten nur derjenige bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Der Datenschutzbeauftragter soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben.

§ 20 HinduDSA ermächtigt den Obersten Priester, die Regelungen in Bezug auf die Durchführung der Datenschutzanordnung zu treffen bzw. den Datenschutzbeauftragten hierzu zu ermächtigen und diesen mit der Durchführung zu beauftragen.

Der Oberste Priester beschließt unter der Berücksichtigung der vorstehend genannten Normen:

1. Der bisherige Datenschutzbeauftragte, Herr Rechtsanwalt Markus Heinrich, wird als Datenschutzbeauftragter abberufen. Die Hinduistische Gemeinde dankt Herrn Heinrich für seinen Einsatz.
2. Zum Datenschutzbeauftragten der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R. wird hiermit Herr Rechtsanwalt Dr. Ivan Aladyev, Paderborner Str. 97, 44143 Dortmund, aladyev@aladyev-legal.com. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
3. Der Datenschutzbeauftragter wird ermächtigt, die nach § 20 HinduDSA erforderlichen Regelungen zu treffen. Diese sind im Vorfeld mit dem Obersten Priester abzustimmen.
4. Dieser Ernennungs- und Bestellungsbeschluss tritt mit dem Tag der Verkündung in den Amtsblättern der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R. in Kraft. Die Veröffentlichung wird hiermit veranlasst.

Hamm, den 01.07.2020

Der Oberste Priester